

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Lyngsøe GmbH

2020

1. Allgemeines

Nachstehende Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind die Vertragsbedingungen des Verkäufers. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Sie schließen verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

2. Auftragsbestätigung, Vertragsgegenstand

2.1. Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung sind alle Angebote freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Für die Annahme des Vertrages und den Umfang der Lieferung ist ausschließlich der Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend.

2.2. Der Verkäufer setzt bei allen Aufträgen die vollständige technische und kaufmännische Klärung durch den Käufer voraus. Vertragsgegenstand ist das verkaufte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß der Produktbeschreibung. Nachträgliche Änderungswünsche sind nur gegen Erstattung der anfallenden Kosten möglich.

2.3. Der Käufer sorgt für die Vermessung des Grundstückes und für die Einholung der Baugenehmigungen und Behörden- und Nachbargenehmigungen in erforderlichem Umfang. Auf Wunsch des Käufers kann der Verkäufer entgeltlich behilflich sein.

2.4. Der Käufer überprüft, ob das Baugrundstück ausreichende Tragfähigkeit hat, sodass keine zusätzliche Fundamentierung im Zusammenhang mit der Gussarbeit für die Pfeiler erforderlich ist. Des Weiteren untersucht der Käufer, dass die Bohrung von Löchern im Zusammenhang mit der Gussarbeit ohne Hindernisse durchgeführt werden kann. Zusätzliche Arbeiten im Zusammenhang mit u. a. Ausgrabung von Baumwurzeln, größeren Steinen, Bauschutt etc. werden vom Verkäufer durchgeführt gegen Erstattung der anfallenden Kosten für Arbeitszeit und Material durch den Käufer. Belag und Aushub, der im Zusammenhang mit dem Gießen der Pfeiler entfernt wird, wird vom Verkäufer nicht wiederhergestellt und nicht von der Verkäuferin entsorgt. Der Verkäufer informiert den Käufer soweit wie möglich über die erforderlichen Extraarbeiten.

2.5. Im Montageumfang der Verkäuferin ist der Anschluss an das Abwasser, die Kanalisation sowie die Verlegung und der Anschluss von elektrischen Leitungen nicht enthalten.

3. Preise

Alle Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, in EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Den Preisen liegen die am Tage des Angebots geltenden Material- und Lohnkosten oder die zu dieser Zeit gültigen Preislisten zugrunde. Erfolgt die Leistung später als vier Monate nach Vertragsabschluss, so ist der Verkäufer berechtigt, die Preise in dem Umfang anzupassen, in welchem höhere Kosten für Lohn und/oder Material entstanden sind.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Vom dem Rechnungsbetrag sind 33% als Anzahlung spätestens 5 Tage nach Erhalt der Auftragsbestätigung auf das dort angegebene Konto des Verkäufers einzuzahlen. Der Restbetrag ist, wenn nichts Besonderes vereinbart wurde, ohne Abzug bei Fertigstellung zu zahlen. Nebenkosten, insbesondere Bankspesen, gehen zu Lasten des Käufers.

4.2. Der Verkäufer ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit angemessene Abschlagszahlungen für von ihm erbrachte Leistungen vom Käufer zu verlangen.

4.3. Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass dem Verkäufer einen Verzugschaden überhaupt nicht entstanden oder der Schaden wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

4.4. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und er wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Die Aufrechnung des Käufers ist nur zulässig, soweit es sich um von dem Verkäufer anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur ausüben, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferung, Montage und Abnahme

5.1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware innerhalb in der vom Käufer unterschriebenen Auftragsbestätigung genannten Lieferzeit, abzunehmen.

5.2. Der Käufer hat eine etwaige Verhinderung der Montage zwei Wochen vor dem geplanten Montagetermin, der in der vom Käufer unterschriebenen Auftragsbestätigung vereinbart ist, schriftlich abzusagen und einen neuen Montagetermin vorzuschlagen.

Für den Verkäufer und dessen Monteure ist die Einhaltung des innerhalb in der vom Käufer unterschriebenen Auftragsbestätigung genannten Liefertermins mit Rücksicht auf die gesamte Planung der Produktion, Lagerhaltung und Auslieferung sowie Montage als wesentlicher Arbeitsprozess überaus wichtig.

5.3. Für den Fall verspäteter Abnahme ist der Verkäufer berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und die tatsächlichen Lagergebühren zu berechnen. Weiterhin sind die nutzlos aufgewendeten Arbeitsstunden der Monteure für die verlorene Arbeitszeit vom Käufer gegenüber der Verkäuferin zu den üblichen Stundensätzen zu vergüten.

5.4. Nimmt der Käufer die Waren endgültig nicht ab, ohne hierzu berechtigt zu sein, ist er zur Zahlung eines pauschalen Schadenersatzes in Höhe von 15% des Auftragswertes verpflichtet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ist der Verkäuferin ausdrücklich vorbehalten.

5.5. Der Käufer hat zum vereinbarten Liefertermin den Baugrund zuzüglich ½ Meter geräumt, eben und bereit für die Montage des Carports bereit zu stellen. Gleichzeitig muss Zugang zu Wasser/Abwasser und 220 Volt Strom bestehen. Der Stromverbrauch im Zusammenhang mit der Montage wird vom Käufer gezahlt.

5.6. Spätestens zum vereinbarten Liefertermin hat der Käufer eine Zeichnung über Kabel, Gas-, Wasser- und Kanalisationsleitungen etc. dem Verkäufer vorzulegen. Liegt eine solche Zeichnung nicht vor, werden die Montagearbeiten nur nach vorheriger Zustimmung durch den Käufer und nur auf dessen Gefahr durchgeführt. Bei der Montage muss jedenfalls ein Vertreter des Käufers zugegen sein, der den genauen Standort und die genaue Höhe angeben sowie die ausgeführte Arbeit abnehmen kann.

5.7. Bei einem wandmontierten Carport trägt der Käufer das Risiko dafür, dass die betreffende Wand/der betreffende Überhang die Belastung im Zusammenhang mit der Montage des Carports tragen kann.

5.8. Bei Lieferung/Abholung der Waren ohne Montage wird eine Kautionspalette in Höhe von EUR 250,- ausschließlich Umsatzsteuer berechnet. Die Kautionspalette wird bei Rückgabe der Stahlpaletten in gebrauchsfähigen Zustand erstattet.

6. Lieferzeit

6.1. Liefertermine sind verbindlich. Die Einhaltung der als Liefertermin genannte Kalenderwochen in der vom Käufer unterschriebenen Auftragsbestätigung dient für einen reibungslosen Ablauf der Fertigung der Waren von Hand sowie der Planung der Auslieferungs- und Montagetermine des Verkäufers.

6.2. Die Lieferzeiten gelten ab dem Datum der Auftragsbestätigung. Hinsichtlich der Lieferzeiten gelten die unter Punkt 5) genannten Regelungen.

6.3. Für Ansprüche des Käufers wegen Lieferverzuges des Verkäufers gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Lyngsøe GmbH

2020

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Verkäufer gegen den Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z. B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstigen Leistungen nachträglich erwirbt. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlichrechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderungen, die der Verkäufer aus seinen laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Käufer hat.

7.2. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.

7.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen.

7.4. Weiterverkauf durch den Käufer ist im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes des Käufers zulässig. Bereits jetzt tritt der Käufer seine künftigen Forderungen aus diesen Veräußerungen zur Sicherung an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung bereits jetzt an. Auf unser Verlangen hin ist der Käufer verpflichtet, den Drittschuldnern die Abtretung an uns bekanntzugeben und uns über diese Bekanntgabe zu benachrichtigen sowie die zur Einziehung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu übersenden. Die gewährten Sicherheiten werden wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

7.5. Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware übernimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne dass hieraus eine Verpflichtung für den Verkäufer entsteht. Bei einer Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren zu. Erwirbt der Käufer Alleineigentum an der neuen Sache, räumt er dem Verkäufer Miteigentum ein und verwahrt die Sache unentgeltlich für den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, weiter veräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiter veräußert wird.

7.6. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als ihr Wert den Wert der zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

7.7. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich davon zu benachrichtigen und ihm alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte des Verkäufers erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte, bzw. ein Dritter ist auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen.

8. Mängelrüge, Gewährleistung

8.1. Der Verkäufer leistet für den Kaufgegenstand Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Frist beginnt mit Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer oder dessen Erfüllungsgehilfen. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt,

Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen

entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

8.2. Der Käufer hat etwaige offensichtliche Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Übergabe schriftlich gegenüber dem Verkäufer zu rügen.

8.3. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlichrechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, hat der Käufer den Kaufgegenstand unverzüglich nach Ablieferung durch den Verkäufer zu untersuchen und einen dabei gezeigten Mangel innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche schriftlich gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Zeigt sich später ein bei der Untersuchung nicht erkennbarer Mangel ist dieser innerhalb von einer Woche ab Entdeckung schriftlich gegenüber dem Verkäufer anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 377 HGB.

8.4. Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge bieten wir nach unsere Wahl die kostenlose Beseitigung des Mangels oder die kostenlose Lieferung einer mangelfreien Ersatzware. Bei fehlgeschlagener Beseitigung des Mangels oder fehlgeschlagener Ersatzlieferung bleiben die Rechte des Käufers nach den einschlägigen Gewährleistungsvorschriften unberührt.

8.5. Mängel an Teillieferungen berechtigen nicht, Abnahme und Zahlung der mangelfreien Teile der Lieferung zu verweigern. Ist ein Gesamtpreis vereinbart, so ist die Zahlung des nicht beanstandeten Lieferungsteils nach der von dem Verkäufer aufzubegebenden Aufteilung zu erbringen.

8.6. Der Käufer hat Kenntnis davon, dass es abhängig von den gewählten Untergründen und Materialien, Galvanisierung und Lackierung zu kosmetischen Abweichungen auf der Oberfläche des Produkts kommen kann, die jedoch produktionsbedingt sind und keinen Mangel darstellen.

9. Haftungsbeschränkung

9.1. Der Verkäufer haftet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – wenn er, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe sie schuldhaft verursacht hat.

9.2. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

9.3. Gegenüber Unternehmern haftet der Verkäufer bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

9.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Schäden aus den Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherungen) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers.

9.5. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

9.6. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden oder Leistungshindernisse, die auf Ereignissen höherer Gewalt beruhen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

10.1. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlichrechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, vereinbaren die Parteien für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten als ausschließlichen Gerichtsstand und als Erfüllungsort Hamburg.

10.2. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG).

10.3. Etwa früher getroffene mündliche oder schriftliche Abmachungen werden hiermit aufgehoben. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und die des gesamten Rechtsgeschäfts nicht.